

**I. Allgemeine Bestimmungen****Art. 1**

Zweck

¹ Die Alp- und Weideordnung regelt die Nutzung der Alpen mit den dazugehörigen Gebäudlichkeiten und Heim- und Maiensässweiden der politischen Gemeinde Klosters. ²

² Sie bezweckt die effiziente und nachhaltige Bewirtschaftung und Erhaltung der Alpen und Weiden.

³ Auf die Erhaltung der Landschaft und die Bedürfnisse der nichtlandwirtschaftlich tätigen Bevölkerung und des Tourismus ist Rücksicht zu nehmen.

II. Aufgaben der Organe**Art. 2**

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand hat die Oberaufsicht über das Alp- und Weidewesen und entscheidet in den vom Gesetz zugewiesenen Fällen. Er entscheidet namentlich auch in folgenden Fällen:

- a. Wahl der Vertragspartner und Abschluss von Pachtverträgen im Einvernehmen mit der Bürgergemeinde;
- b. Ausgabenbeschlüsse für Investitionen im Rahmen des Budgets, unter Vorbehalt der Mitwirkungsrechte der Bürgergemeinde bei Beanspruchung des Bodenerlöskontos;
- c. Genehmigung der Statuten der öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften;
- d. Mutation der Alp-, Heim- und Maiensässweideflächen.

¹ UG 27.09.2020

² UG 27.09.2020

Art. 3

Departements-vor-
steher/in

Der Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin vertritt den Gemeindevorstand in allen Angelegenheiten, die das Alp- und Weidewesen betreffen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. jährliche Berichterstattung über den Alp- und Weidebetrieb an den Gemeindevorstand;
- b. Antragstellung an den Gemeindevorstand für notwendige Investitionen und Hauptreparaturen an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen;
- c. Überwachung der Ausführungsarbeiten und Einhaltung des Budgets bzw. Kreditrahmens;
- d. Überwachung der Einhaltung des Pachtvertrages und die Einberufung einer Begehung mit den Alpgenossenschaften bei Bedarf;
- e. Regelung von Streitigkeiten bei Nutzungskonflikten;
- f. Verbindungsglied zu angrenzenden Gemeinden bezüglich gemeinsamer Anlagen (z. B. Alpwege).

Art. 4

Alpgenossenschaf-
ten

¹ Die Alpgenossenschaften sind insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a. Effiziente und nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen, Weiden und Senne-reibetriebe;
- b. Regelung der Bewirtschaftung der Alpen und Weiden wie z. B. Bestos-sung oder Rechnungswesen unter Berücksichtigung dieser Ordnung, des Pachtvertrages und des übergeordneten Rechtes von Bund und Kanton
- c. Einberufung einer Begehung der Alp- und Weidebetriebe mit dem Departementsvorsteher bzw. der Departementsvorsteherin bei Bedarf
- d. Jährliche Berichterstattung durch die Alpmeister und Distrikt Verantwortlichen an den Departementsvorsteher bzw. die Departementsvorsteherin Ende Jahr
- e. Organisation und Kontrolle des Gemeinwerks durch Alpmeister und Distrikt Verantwortliche

² Die öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften erlassen für die Organisation der Bewirtschaftung Genossenschaftsstatuten, welche vom Gemeindevorstand genehmigt werden.

III Alp- und Weideorganisation

Art. 5

Zuteilung der Alpen
und Weiden

¹ Den jeweiligen Alpgenossenschaften werden zur Nutzung folgende Alpen und Weiden verpachtet:

- a. Öffentlich-rechtliche Alpgenossenschaft Klosters-Serneus
Pardenn, Garfiun-Novai, Roggen und Obernovai, Spärri, Mönchalp, Obergarfiun, Hintern See, Silvretta, Gotschna, Gatschiefer, Stutz, Podestatalalp, Sardasca, Heim- und Maiensässweiden in den Fraktionen der Gemeinde Klosters ¹ ohne die Fraktion Saas.
- b. Öffentlich-rechtliche Alpgenossenschaft Saas
Albeina, Inner Aelpi, Ochsenberg / Calandamäder, Kleinvieh-, Heim- und Maiensässweiden in der Fraktion Saas.
- c. Öffentlich-rechtliche Schafalpenossenschaft Klosters ²
Gunn, Schild, Ferga und Teile von Verstankla (sofern nicht durch die Alp-
genossenschaft Klosters ³ genutzt)
- d. Öffentlich-rechtliche Ziegenalpenossenschaft Falla
Fallen und Hafen

² Mit den Alpgenossenschaften wird ein schriftlicher Pachtvertrag abgeschlossen. Ist eine Bewirtschaftung der zugeteilten Weidegebiete durch die jeweilige Alpgenossenschaft nicht gewährleistet, kann der Gemeindevorstand das Weidegebiet unter Vorbehalt des Nutzungsrechts und des übergeordneten Rechts weiter verpachten.

³ Für die Bestossung der Alpen, welche gänzlich oder teilweise in privatem Eigentum sind, gelten die Bestimmungen jener Bewirtschaftergemeinschaften.

¹ UG 27.09.2020

² UG 27.09.2020

³ UG 27.09.2020

Art. 6

Nutzungs- und Bestossungsrecht

¹ Die Nutzung der Alpen mit den dazugehörigen Gebäulichkeiten und der Maiensäss- und Heimweiden wird den Alpgenossenschaften übertragen.

² Die Gebäude stehen während der Alpzeit (inkl. Vorbereitung und Aufräumarbeiten) vorrangig den Alpgenossenschaften zur Verfügung.

³ Das generelle Bestossungsrecht der Alpen und Weiden wird nach folgender Rangfolge vergeben:

- 1) Tierhalter und Tierhalterinnen mit Wohnsitz und Betriebsstandort in der früheren Gemeinde (Klosters ¹ bzw. Saas), in welcher das jeweilige Alp- oder Weidegebiet liegt, deren Tiere vor der Sömmerung selbst gewintert wurden
- 2) Tierhalter und Tierhalterinnen mit Wohnsitz und Betriebsstandort in der neuen Gemeinde Klosters ², deren Tiere vor der Sömmerung selbst gewintert wurden
- 3) Tierhalter und Tierhalterinnen mit Wohnsitz und Betriebsstandort in der früheren Gemeinde (Klosters ³ bzw. Saas), in welcher das jeweilige Alp- oder Weidegebiet liegt, deren übrigen Tiere
- 4) Tierhalter und Tierhalterinnen mit Wohnsitz und Betriebsstandort in der neuen Gemeinde Klosters ⁴, deren übrigen Tiere

⁴ Werden in demselben Rang zuviele Tiere angemeldet, legen die Alpgenossenschaften unter Berücksichtigung des übergeordneten Gesetzes eine nachvollziehbare Regelung zur Kürzung fest. Die Viehhalter müssen eine Reduktion in Kauf nehmen.

⁵ Sömmert ein berechtigter Bestösser seine Tiere ohne triftigen Grund nicht mehr auf der Alp, so ist eine Rückkehr zur Sömmerung auf die Alp erst bei genügendem Platzangebot, spätestens jedoch nach 3 Jahren, wieder möglich. Über triftige Gründe entscheidet der Gemeindevorstand.

² Für die Nutzung der Teilrechte der Fraktion Saas an der Alp Fremd Vereine gilt ein individuelles Bestossungsvorrecht für die Tierhalter und Tierhalterinnen mit Wohnsitz und Betriebsstandort in der Fraktion Saas.

⁵ Im übrigen gelten die Nutzungsregelungen der Statuten und Reglemente der Alpgenossenschaften.

Art. 7

Mitgliedschaft

In der Gemeinde wohnhafte Tierhalter und Tierhalterinnen, die Alpen, welche die öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften gepachtet haben, bestossen, sind automatisch Mitglieder der jeweiligen Alpgenossenschaft. Die Mitglieder der Alpgenossenschaften und alle übrigen Bestösser und Bestösserinnen der Alpen und Weiden bzw. Nichtmitglieder haben sich an die Bewirtschaftungsreglemente der Alpgenossenschaften zu halten.

¹ UG 27.09.2020

² UG 27.09.2020

³ UG 27.09.2020

⁴ UG 27.09.2020

Art. 8

Bestossung

¹ Die Alpgenossenschaften sind für eine angemessene Bestossung der Weiden verantwortlich.

² Die Alpgenossenschaften können unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts und der Bedürfnisse der einheimischen Tierhalter und Tierhalterinnen bestimmen, wie und mit welcher Tierkategorie die zugeteilten Alp- und Weidegebiete genutzt werden.

Art. 9

Maiensäss- und Heimweiden

Die Alpgenossenschaften stellen eine nachvollziehbare Regelung zur Nutzung der Maiensäss- und Heimweiden in den entsprechenden Distrikten auf.

Art. 10

Investitionen und Unterhalt

¹ Die Gemeinde übernimmt die Investitionen und den Unterhalt der Zufahrtsstrassen bzw. Seilbahn und der Wasserversorgung auf den Alpen.

² Weitere Regelungen sind dem jeweiligen Pachtvertrag zu entnehmen.

Art. 11

Zäune

¹ Die Erstellung und der Unterhalt von Einzäunungen im Rahmen der Wald- und Weideausscheidung ist Aufgabe der Gemeinde.

IV. Nutzungsgebühren und Gemeinwerk**Art. 12**

Pachtzins

¹ Für die Nutzung der Alpen und Weiden wird den Alpgenossenschaften ein Pachtzins verrechnet.

² Der Pachtzins richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und wird vom Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Bürgergemeinde festgelegt.

Art. 13

Gemeinwerk

¹ Das Gemeinwerk ist eine obligatorische Leistung, die von allen Bestössern der Alp-, Maiensäss- und Heimweiden zu erbringen ist. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine Ersatzzahlung an die Alpgenossenschaft zu verrichten. Die Arbeitsstunden und die Ersatzzahlungen sind für die Räumung, Erhaltung, Verbesserung und Düngung der Weiden einzusetzen.

² Die Alpgenossenschaften stellen nachvollziehbare Regelungen zur Entschädigung von Maschinen und Organisation des Gemeinwerks auf. Die Pflichtstunden für die jeweilige Tierkategorie, welche die Weidepflege betreffen, sind zwischen den Alpgenossenschaften gleich zu halten. In Ausnahmefällen kann der Alpvorstand die Gemeinwerkpflcht erhöhen oder die Bestösser einer Tierkategorie von der Gemeinwerkpflcht befreien.

V. Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 14**

Bussen

Übertretungen der Alp- und Weideordnung sowie der Ausführungsbestimmungen werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zum Betrage von Fr. 5000.-- belegt. Zudem kann der Gemeindevorstand dem Fehlbaren bei Verletzung wichtiger, in Verbindung mit der genossenschaftlichen Tätigkeit stehenden Pflichten das Alpungs- und Weiderecht entziehen.

Art. 15

Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen des Departementsvorstehers bzw. der Departementsvorsteherin und der öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeindevorstand erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

Art. 16

Amtdauer Alpkommission

Die Amtdauer der Mitglieder der Alpkommission endet mit der Annahme dieser Ordnung.

Art. 17

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Annahme durch das Volk rückwirkend per 1.1.2018 in Kraft und ersetzt damit die bisherigen alp- und weiderechtlichen Bestimmungen der früheren Gemeinden Klosters-Serneus und Saas i.P.

Genehmigt durch die Urnengemeinde am 4. März 2018.

Gemeinde Klosters ¹

sig.

sig.

Kurt Steck
Gemeindepräsident

Michael Fischer
Gemeindeschreiber

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.

¹ UG 27.09.2020